

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



11. Jahrgang

Potsdam, den 29. Juli 2002

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung vom 26. März 2002	283
Verordnung über die Wahrnehmung überregionaler und landesweiter Aufgaben durch einzelne staatliche Schulämter (Aufgabenübertragungs-Verordnung – AStSchAV) vom 18. April 2002	285
Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 der Grundschulverordnung des Landes Brandenburg	291
Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufenzentren (VV-Informationspraktika – VV-Infpr) vom 28. Juni 2002	292
Rundschreiben 6/02 vom 26. Februar 2002 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten	297
Rundschreiben 11/02 vom 27. April 2002 Förderung von Schülerwettbewerben	297
Rundschreiben 12/02 vom 8. Mai 2002 Regelung des Verfahrens zur Beantwortung von Petitionen	301
Rundschreiben 13/02 vom 30. Mai 2002 Fortbildungsmaßnahmen eines weiteren Trägers für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst aus der Tschechischen Republik und dem Land Brandenburg	302
Rundschreiben 14/02 vom 6. Juni 2002 Änderung des RS 28/01 vom 26. September 2001 (PONK)	305
Rundschreiben 15/02 vom 17. Juni 2002 Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten	305
Rundschreiben 17/02 vom 25. Juni 2002 Erläuterungen zur Stundentafel für die Sekundarstufe I (Anlage 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997)	306

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)	308
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	308
Medienkongress Hamburg 2002	308
Vollwertig essen und trinken mit Genuss	308
21. Bundeswettbewerb Informatik 2002/2003	309
Keine Angst vor'm großen Hund	309
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	310
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland	312

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Vom 26. März 2002
(GVBl. II S. 194)

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

Artikel 1

Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Die Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1999 (GVBl. II S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 33 Förderschule für Kranke“.

- b) Die bisherige Angabe zu § 33 wird die Angabe zu § 34.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können gemäß § 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik können zum Lernbereich Naturwissenschaften, die Unterrichtsfächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung können zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und die Fächer Musik und Kunst zum Lernbereich Ästhetik zusammengefasst werden.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Begegnung mit fremden Sprachen wird an der Allgemeinen Förderschule ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und

personellen Voraussetzungen angeboten. Die Begegnung mit der fremden Sprache ist in die Fächer und Lernbereiche der Stundentafel A integriert. Die Begegnungssequenzen umfassen in der Regel 10 bis 20 Minuten und sollen, über die Woche verteilt, 90 Minuten nicht überschreiten. Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte die Schulkonferenz. Am Unterricht in der Begegnungssprache nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 teil. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(5) Auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte kann an der Allgemeinen Förderschule ab der Jahrgangsstufe 7 an Stelle der Begegnung mit fremden Sprachen im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen nach schuleigenen Lehrplänen mit bis zu zwei Schülerwochenstunden Unterricht in einer Fremdsprache erteilt werden. Hierzu sind Stunden der sonderpädagogischen Maßnahmen/Förderunterricht und der Schwerpunktgestaltung zu verwenden. Absatz 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 6 bis 10.

- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „orientiert sich an der Stundentafel der besuchten Schule und“ eingefügt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Allgemeinen Förderschule werden im gemeinsamen Unterricht nach den Rahmenlehrplänen der Allgemeinen Förderschule unterrichtet.“

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Teilnahme am Unterricht in der ersten Fremdsprache kann auf der Grundlage eines individuell angepassten Förderplans erfolgen.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 7“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Absatzbezeichnung wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Höchstverweildauer für Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der Allgemeinen Förderschule unterrichtet werden, beträgt zwölf Schulbesuchsjahre.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 7 werden die Sätze 2 bis 8.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 30 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes berechtigt, eine Förderschule für geistig Behinderte weiter zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nach den Rahmenlehrplänen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterrichtet werden, finden für den Erwerb von Abschlüssen die für diese Bildungsgänge geltenden Bestimmungen Anwendung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler in Klassen mit gemeinsamem Unterricht, die nach den Rahmenlehrplänen der Allgemeinen Förderschule oder der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden, erwerben einen Abschluss gemäß § 17 Nr. 11 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit Schülerinnen und Schüler nach den Rahmenlehrplananforderungen der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden, sind die für diesen Förderschultyp geltenden Zeugnisvordrucke zu verwenden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 5“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein Zeugnis über den Abschluss gemäß § 17 Nr. 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird in der Regel nach Durchlaufen der Werkstufe des Bildungsganges erteilt.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufsschulpflicht nicht an einer Förderschule für geistig Behinderte erfüllen, erhalten nach Durchlaufen der Oberstufe ein Abschlusszeugnis.“

8. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Empfiehl der Förderausschuss eine bestimmte Schule, ist zuvor der Schulträger dieser Schule zu den sächlichen Voraussetzungen und dem notwendigen Einsatz von sonstigem Personal zu hören.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

9. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Kleine Allgemeine Förderschule)“ gestrichen.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schülerinnen und Schüler besuchen jede Lernstufe mindestens zwei Schulbesuchsjahre. Der Wechsel von der

1. Eingangsstufe in die Unterstufe erfolgt spätestens nach dem dritten Schulbesuchsjahr,
2. Unterstufe in die Mittelstufe erfolgt spätestens nach dem fünften Schulbesuchsjahr,
3. Mittelstufe in die Oberstufe erfolgt spätestens nach dem achten Schulbesuchsjahr und
4. Oberstufe in die Werkstufe erfolgt spätestens nach dem zehnten Schulbesuchsjahr.

Die Werkstufe ist in der Regel nach zwölf Schulbesuchsjahren zu verlassen. § 7 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Förderschule für Kranke

(1) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in entsprechenden Einrichtungen stationär behandelt werden, erhalten Unterricht in der Förderschule für Kranke.

(2) Das Nähere zu den Aufgaben und der Organisation der Förderschule für Kranke wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.“

12. Der bisherige § 33 wird § 34.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel A Allgemeine Förderschule wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „LER“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „40“ eingefügt.

bb) Die Position „Musik, Kunst“ wird durch die Position „Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)“ ersetzt.

cc) In der Position „Summe“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „1120“ durch die Zahl „1160“ ersetzt.

dd) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) wird schrittweise eingeführt. In Schulen, die das Fach LER in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht unterrichten, verringert sich der Jahresstundenrahmen in diesen Jahrgangsstufen jeweils um 40 Stunden. In Schulen, die das Fach LER in allen Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 bereits unterrichten, kann das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit jeweils 40 Stunden fortgeführt werden. Wird das Fach LER in der Jahrgangsstufe 7 oder 8 nicht erteilt, verringert sich der Jahresstundenrahmen in diesen Jahrgangsstufen jeweils um 40 Stunden. Die übrigen 40 Stunden werden als zusätzliche Schwerpunktstunden genutzt. Wird das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 nicht unterrichtet, werden in diesen Jahrgangsstufen jeweils die für das Fach LER vorgesehenen 40 Stunden als zusätzliche Schwerpunktstunden genutzt.“

ee) Die Fußnote 4 wird gestrichen.

b) Die beispielhafte Verteilung des Jahresstundenrahmens der Stundentafel A als Wochenstundentafel wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „LER“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „1“ eingefügt.

bb) Die Position „Musik, Kunst“ wird durch die Position „Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)“ ersetzt.

cc) In der Position „Summe“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

dd) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) wird schrittweise eingeführt. In Schulen, die das Fach LER in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht unterrichten, verringert sich der Wochenstundenumfang in diesen Jahrgangsstufen um jeweils eine Stunde. In Schulen, die das Fach LER in allen Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 bereits unterrichten, kann das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ein- stündig fortgeführt werden. Wird das Fach LER in der Jahrgangsstufe 7 oder 8 nicht erteilt, verringert sich der Wochenstundenumfang in diesen Jahrgangsstufen jeweils um eine Stunde. Die zweite Stunde wird als zusätzliche Schwerpunktstunde genutzt. Wird das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 nicht unterrichtet, wird in diesen Jahrgangsstufen jeweils die für das Fach LER vorgesehene Stunde als eine weitere Schwerpunktstunde genutzt.“

ee) Die Fußnote 4 wird gestrichen.

14. In § 3 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“, das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“, das Wort „Rahmenplaninhalte“ durch das Wort „Rahmenlehrplaninhalte“, das Wort „Rahmenplanes“ durch das Wort „Rahmenlehrplanes“ und das Wort „fächerübergreifendem“ durch das Wort „fachübergreifendem“ ersetzt. In den §§ 15 und 23 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“, in den §§ 5, 15 und 16 wird das Wort „Rahmenplan“ durch das Wort „Rahmenlehrplan“, in den §§ 4 und 5 wird das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“ und in den §§ 9 und 10 wird das Wort „Rahmenplananforderungen“ durch das Wort „Rahmenlehrplananforderungen“ ersetzt. In der Anlage wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verordnung über die Wahrnehmung
überregionaler und landesweiter Aufgaben
durch einzelne staatliche Schulämter
(Aufgabenübertragungs-Verordnung - AStSchAV)**

Vom 18. April 2002
(GVBl. II S. 247)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September

1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 131 Abs. 3 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Wahrnehmung überregionaler und landesweiter Aufgaben

Zur Ausübung der Schulaufsicht werden den staatlichen Schulämtern für den Bereich anderer staatlicher Schulämter die in der Anlage festgelegten Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Übergangsregelung

Die Aufsicht über die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung laufenden Nichtschülerprüfungen wird nach den bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit zu Ende geführt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 518) außer Kraft.

Potsdam, den 18. April 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage

Verzeichnis über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter im Bereich anderer staatlicher Schulämter

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
1. Cottbus	1.1	Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	1.2	Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung	für das Land Brandenburg
	1.3	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „geistig Behinderte“	für das Land Brandenburg
	1.4	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch, Erdkunde, Psychologie in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	1.5	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Erdkunde, Psychologie, Politische Bildung, Pädagogik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
	1.6	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	1.7	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	1.8	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	1.9	Zuständigkeit für die Bearbeitung der Zuschüsse zu den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei der Förderung besonderer Begabungen an den Schulen besonderer Prägung (Spezialschulen Sport) und an den anderen Spezialschulen	für das Land Brandenburg
	1.10	Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehreraustausches und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln, SOKRATES-Beauftragte	für das Land Brandenburg
	1.11	Zuständigkeit für die Pflege der Datenbank Schulpartnerschaften und Schüleraustausch und die Bereitstellung von Daten für den Dienstgebrauch	für das Land Brandenburg
	1.12	Zuständigkeit für Vermittlung, Auswahl und Zuweisung von Fremdsprachenassistenten in und aus dem Land Brandenburg einschließlich deren finanztechnischer Betreuung	für das Land Brandenburg
	1.13	Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
	1.14	Zuständigkeit für das Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	1.15	Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
2. Brandenburg an der Havel	2.1	Zuständigkeit für die schulfachliche Generalie für den Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen von beruflich Fahrenden	für das Land Brandenburg
	2.2	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte, und für die Allgemeine Förderschule	für das Land Brandenburg
	2.3	Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie, Physik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamts	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Englisch, Politische Bildung, Biologie, Chemie in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für a) das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule in allen Fachrichtungen b) das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule in der Fachrichtung Agrarwirtschaft c) das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule in der Fachrichtung Ernährung	für das Land Brandenburg
	2.6 Zuständigkeit für die Prüfungsfächer Mathematik, Agrarwirtschaft der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für alle a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutztechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Sport und Sachunterricht in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ (Offenes Partizipationsnetz und Schulgesundheit)	für das Land Brandenburg
3. Frankfurt (Oder)	3.1 Zuständigkeit für die a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
	3.3	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förder-schwerpunkte für Sprachauffällige und Erziehungshilfe	für das Land Brandenburg
	3.4	Zuständigkeit für das Fach Englisch in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	3.5	Zuständigkeit für die Fächer Französisch, Polnisch, Spanisch, Kunst, Sport in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	3.6	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschule im Bildungsgang Wirtschaft	für das Land Brandenburg
	3.7	Zuständigkeit für <ul style="list-style-type: none"> a) das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft in der Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung b) das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit in der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen 	für das Land Brandenburg
	3.8	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftslehre der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	3.9	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung 	für das Land Brandenburg
	3.10	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Assistenten für Tourismus	für das Land Brandenburg
	3.11	Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
4. Wünsdorf	4.1	Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik, Geschichte, Politische Bildung in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	4.2	Zuständigkeit für die Fächer Physik, Latein, Altgriechisch, Musik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	4.3	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technik in der Fachoberschule in der Fachrichtung Technik	für das Land Brandenburg
	4.4	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	4.5	Zuständigkeit für das Fach Mathematik in der Primarstufe	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
	4.6	Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
5. Eberswalde	5.1	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Autismus“	für das Land Brandenburg
	5.2	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Informatik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	5.3	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Informatik, Wirtschaftsinformatik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	5.4	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch in der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	5.5	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	5.6	Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	5.7	Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Deutsch-Polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
6. Perleberg	6.1	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte für Körperbehinderte	für das Land Brandenburg
	6.2	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Recht, Darstellendes Spiel, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b), Rechnungswesen, Technik, Bau-, Chemie-, Elektro-, Maschinentechnik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	6.3	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Technik in den Fachrichtungen a) Elektrotechnik b) Maschinentechnik c) Bautechnik d) Fototechnik e) Agrartechnik	für das Land Brandenburg
	6.4	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Sozialwesen in den Fachrichtungen a) Altenpflege b) Heilerziehungspflege c) Sozialpädagogik d) Heilpädagogik e) Sonderpädagogik	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
6.5	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
6.6	Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
6.7	Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule und der Fachschule	für das Land Brandenburg

Bekanntmachung
Gemäß § 13 Abs. 2 der Grundschulverordnung des Landes Brandenburg
benennt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport folgende Schulen
als Stammschulen für Kinder von Fahrenden

Nr.		Name	Anschrift	PLZ	Ort	Telefon	LK	
1	G		Dorfstraße 34	16230	Grüntal	03337/46118	BAR	
2	G	Am Priesterweg	Oskar-Meßter-Str. 4 - 6	14480	Potsdam	0331/623041	P	
3	G	B.-H.-Bürgel	K.-Liebknecht-Str. 29	14482	Potsdam	0331/743859	P	
4	G	G 1	W.-Pieck-Ring 9	04916	Herzberg	03535/6001	EE	
5	G	G 2	Kaxdorfer Weg 16	04916	Herzberg	03535/23635	EE	
6	O		Lugstraße 3	04916	Herzberg	03535/3114	EE	
7	OR	Realschule Herzberg	Kaxdorfer Weg 16	04916	Herzberg	03535/23635	EE	
8	G		Poststraße 29 B	03322	Lübbenau	03542/2459	LOS	
9	G/O		Am Stöhr 2	15366	Dahlewitz-Hoppegarten	03342/3668-0	MOL	
10	G	Waldschule	Draußenberg 18	16909	Dossow	03394/444290	OPR	
11	G	H. Zille	Fr.-Naumann-Str. 74	14532	Stahnsdorf	03329/62139	PM	
12	OR	OR Werder	Unter den Linden 11	14542	Werder (H.)	03327/ 42725	PM	
13	O/ OG	Maxim Gorki	Förster-Funke-Allee 106	14532	Kleinmachnow	033203/22148	PM	
14	G		Hauptstraße 2	03185	Heinersbrück	035601/82113	SPN	
15	G	1.	Schulstraße 2	03185	Peitz	035601/22088	SPN	
16	O	Forst 1	Bahnhofstraße 31	03149	Forst	03562/97210	SPN	
17	O		Jahnplatz 1	03185	Peitz	035601/23018	SPN	

Nr.		Name	Anschrift	PLZ	Ort	Telefon	LK	
18	OG	L.-Jahn	Ludwig-Jahn-Str.3-9	03149	Forst	03562/8084	SPN	
19	G	G Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15	03149	Forst	03562/7163	SPN	
20	G	Friedrich -Ebert	Theaterstraße 15 a	14943	Luckenwalde	03371/632052	TF	
21	O	Wiesenschule	Fr.-Ebert-Str. 85	14913	Jüterbog	03372/432383	TF	
22	OR	Fr.-v.-u.z. Stein	Kurze Straße 6	14943	Luckenwalde	03371/610533	TF	
23		Koop. Friesack	Sonnenweg	14662	Friesack	033235/1492	HVL	
24	G		Dorstraße 88	04924	Zobersdorf	035341/2870	EE	

**Verwaltungsvorschriften
über Informationspraktika für Lehrkräfte
an Oberstufenzentren
(VV-Informationspraktika - VV-Infpr)**

Vom 28. Juni 2002
Gz.: 36.3

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsverzeichnis:

- 1 – Zweck des Informationspraktikums
- 2 – Umfang des Informationspraktikums
- 3 – Durchführung des Informationspraktikums
- 4 – Nachweis- und Berichtspflicht
- 5 – Kostenerstattung
- 6 – Übergangsregelungen
- 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Antrag auf Durchführung eines Informationspraktikums gemäß Nummer 3 Abs. 4 VV-Informationspraktika

1 - Zweck des Informationspraktikums

(1) Bildungsarbeit in den Oberstufenzentren erfordert eine ständige Zusammenarbeit zwischen Schule und beruflicher Praxis. Infolge des wirtschaftlichen Strukturwandels, der ständigen wirtschaftlich-technischen Innovation im Land und der sich ändernden Lebensbedingungen stellt sich für die Lehrkräfte in besonderem Maße die Aufgabe, sich durch Informationspraktika in Betrieben, Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Industrie sowie in den sozialen Arbeitsfeldern (Praktikumsstätten) mit den aktuellen Entwicklungen und Anforderungen in der Arbeitswelt vertraut zu machen.

(2) Informationspraktika dienen der Fortbildung von Lehrkräften

an Oberstufenzentren mit dem Ziel der Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen aus dem außerschulischen Bereich im Zusammenhang mit der jeweils schulbezogenen Tätigkeit.

2 - Umfang des Informationspraktikums

(1) Das Informationspraktikum soll in der Regel vier Wochen dauern, wobei vorrangig die unterrichtsfreien Zeiten zu nutzen sind. Dabei kann das Informationspraktikum innerhalb dieser zeitlichen Grenze auch tageweise unter teilweiser Freistellung vom Unterricht oder in begründeten Einzelfällen in Vollzeitform im Rahmen verfügbarer Stellen oder Mittel für Aushilfen durchgeführt werden.

(2) Die Aufnahme eines Informationspraktikums kann nur dann genehmigt werden, wenn die notwendige Vertretung gesichert ist.

3 - Durchführung des Informationspraktikums

(1) Der fachliche Bedarf für die Durchführung eines Informationspraktikums orientiert sich am Fortbildungsbedarf des Oberstufenzentrums, am Unterrichtseinsatz der Lehrkraft und ihren individuellen Fortbildungserfordernissen. Der Bedarf wird von der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter am Oberstufenzentrum in Abstimmung mit der in Betracht kommenden Lehrkraft ermittelt.

(2) Die erforderlichen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Praktikumsstätten führt die betreffende Lehrkraft im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung. Es soll sich in der Regel um eine Praktikumsstätte handeln, deren Auszubildende am Oberstufenzentrum unterrichtet werden und deren Entfernung die tägliche Rückkehr zulässt.

(3) In den vorbereitenden Verhandlungen ist die Praktikumsstätte über folgende Bedingungen zu unterrichten:

- a) Lehrkräfte werden durch das staatliche Schulamt für die Dauer des Informationspraktikums nach Maßgabe der Num-

mer 2 im notwendigen Umfang vom Unterricht freigestellt und erhalten ihre Bezüge weiter.

- b) Mit der Praktikumsstätte darf kein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis oder sonstiges Anstellungsverhältnis begründet werden.
- c) Lehrkräften darf für das Informationspraktikum keinerlei Vergütung oder sonstige Bar- oder Sachleistung von der Praktikumsstätte gewährt werden.
- d) Kosten für den Aufenthalt von Lehrkräften in der Praktikumsstätte dürfen dem Land nicht entstehen.
- e) Der Unfallversicherungsschutz für angestellte Lehrkräfte besteht bei diesen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Unfallfürsorge für beamtete Lehrkräfte wird nach den §§ 30 ff des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.
- f) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die der Praktikumsstätte oder einer bei ihr beschäftigten Person infolge einer Amtspflichtverletzung einer Lehrkraft entstehen, haftet das Land grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des fortgeltenden Staatshaftungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik oder gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff nach § 44 Abs. 2 Landesbeamtengesetz vorbehalten. Gemäß § 14 BAT-O finden diese Regelungen auf angestellte Lehrkräfte entsprechende Anwendung.
- g) Für Schäden, die einer Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung der Praktikumsstätteneinrichtungen entstehen, haftet die Praktikumsstätte auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichttatbestände.
- h) Die Praktikumsstätte bestätigt, dass dem festgestellten Fortbildungsbedarf der Lehrkraft entsprochen werden kann.

(4) Sofern die Praktikumsstätte bereit ist, der Lehrkraft zu den unter Absatz 3 genannten Bedingungen das Informationspraktikum zu ermöglichen, beantragt die Lehrkraft auf dem Dienstweg die Genehmigung beim zuständigen staatlichen Schulamt entsprechend der Anlage 1.

(5) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nehmen zur fachlichen Bedeutung und Notwendigkeit des Informationspraktikums aufgrund des Unterrichtseinsatzes der betreffenden Lehrkraft sowie zu den Ergebnissen der Verhandlungen nach Absatz 3 und zu Nummer 2 Abs. 2 Stellung.

(6) Sofern der Antrag vom staatlichen Schulamt genehmigt wird, ist der Lehrkraft rechtzeitig vor Beginn des Praktikums ein Bescheid zur Genehmigung des Informationspraktikums und der erforderlichen Fortbildungsreise auf dem Dienstweg zu erteilen. Dabei sind die Praktikumsstätte sowie Beginn und Dauer des Informationspraktikums zu bezeichnen und ein Termin festzulegen, bis zu dem dem staatlichen Schulamt ein Gesamtbericht über das Informationspraktikum vorzulegen ist.

Auf die Berichterstattung nach Nummer 4 Abs. 2 und die Kostenerstattung nach Nummer 5 Abs. 1 ist hinzuweisen.

(7) Das Informationspraktikum darf erst aufgenommen werden, wenn die betreffende Praktikumsstätte die unter Absatz 3 aufgeführten Bedingungen schriftlich anerkannt hat und sich schriftlich bereit erklärt hat, der jeweiligen Lehrkraft das Informationspraktikum für die vorgesehene Dauer zu ermöglichen sowie hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Kontrolle darüber obliegt der Schulleitung.

(8) Die Lehrkräfte verpflichten sich gegenüber der Praktikumsstätte, über Vorgänge, die dem Schutz des Betriebsgeheimnisses oder dem Datenschutz unterliegen, Stillschweigen zu bewahren. Die betrieblichen Anweisungen zum Arbeitsschutz sind zu beachten. Während des Informationspraktikums gilt für die Lehrkräfte die Arbeitszeit der Praktikumsstätte.

4 - Nachweis- und Berichtspflicht

(1) Nach Abschluss des Informationspraktikums hat die Lehrkraft eine Bestätigung der Praktikumsstätte über Art und Dauer des abgeleiteten Informationspraktikums der personalaktenführenden Stelle auf dem Dienstweg zuzuleiten.

(2) Lehrkräfte haben nach Abschluss des Praktikums der Fachkonferenz und ggf. weiteren Konferenzen Bericht zu erstatten.

5 - Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung richtet sich nach den Regelungen für Fortbildungsreisen.

(2) Die Kostenerstattung ist im Rahmen und zu Lasten der dem staatlichen Schulamt zu Zwecken der Aus- und Fortbildung der Bediensteten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu leisten und zu buchen.

6 - Übergangsregelungen

Für Informationspraktika, die bis zum 31. Juli 2002 genehmigt wurden, erfolgt die Auslagererstattung gemäß Nummer 5 der VV-Informationspraktika vom 31. Juli 1998.

7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV-Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufenzentren vom 31. Juli 1998 (Abl. MBS S. 523) außer Kraft.

Potsdam, 28. Juni 2002

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1 zu VV-Informationspraktika

**Antrag auf Durchführung eines Informationspraktikums
gemäß Nummer 3 Abs. 4 VV-Informationspraktika****1. Angaben zur Person**

Name _____ Geburtsdatum: _____

Vorname _____

Anschrift _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Name und Anschrift der Schule, ggf. Schulstempel _____

2. Angaben zum Praktikum

Beginn und Durchführungszeitraum des Praktikums _____

davon in unterrichtsfreien Zeiten _____

davon Freistellung in Stunden _____

Ziel des Praktikums _____

3. Angaben zur Praktikumsstätte

Firma/Einrichtung _____

Betriebsteil/Abteilung _____

Anschrift, _____

Ansprechpartner _____

Tel.-Nr

4. Bestätigung der Praktikumsstätte:

Wir bestätigen, dem Fortbildungsbedarf der Lehrkraft entsprechen zu können. Wir wurden über die Bedingungen der Nummer 3 Abs. 3 VV-Informationspraktika unterrichtet und erkennen sie an.

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempel

**5. Stellungnahme der Abteilungsleiterin/
des Abteilungsleiters**

Einigung mit der Praktikumsstätte hinsichtlich Nummer 3 Abs. 3 VV-Informationspraktika wurde erzielt.

Notwendigkeit und fachliche Bedeutung des Informationspraktikums:

Sicherung der Vertretung:

Datum und Unterschrift der Abteilungsleitung

6. Stellungnahme der OSZ-Leitung

Dem Antrag wird

zugestimmt

nicht zugestimmt*.

* Anmerkung bzw. Begründungen:

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

Tel.-Nr

4. Bestätigung der Praktikumsstätte:

Wir bestätigen, dem Fortbildungsbedarf der Lehrkraft entsprechen zu können. Wir wurden über die Bedingungen der Nummer 3 Abs. 3 VV-Informationspraktika unterrichtet und erkennen sie an.

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempel

5. Stellungnahme der Abteilungsleiterin/ des Abteilungsleiters

Einigung mit der Praktikumsstätte hinsichtlich Nummer 3 Abs. 3 VV-Informationspraktika wurde erzielt.

Notwendigkeit und fachliche Bedeutung des Informationspraktikums:

Sicherung der Vertretung:

Datum und Unterschrift der Abteilungsleitung

6. Stellungnahme der OSZ-Leitung

Dem Antrag wird

zugestimmt

nicht zugestimmt.

Anmerkung bzw. Begründungen:

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

Rundschreiben 06/02

Vom 26. Februar 2002
Gz.: 23.2 - Tel.: 866 - 3732

Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten

Rundschreiben 30/00

Gemäß § 17 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung – AZV Bbg) hat das Ministerium des Innern im Rahmen der Experimentierklausel der Verlängerung einer abweichenden, ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen durchschnittlichen Pflichtstundenzahl über einen längeren Zeitraum bis zum Schuljahresende 2002/2003 zugestimmt.

Dadurch kann innerhalb dieses Zeitraumes der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte schul- oder schulhalbjahresbezogen abweichend von der durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung festgelegt und ausgeglichen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Rundschreibens 30/00 vom 18. September 2000 gelten uneingeschränkt weiter.

Rundschreiben 11/02

Vom 27. April 2002
Gz.: 36.1 – Tel.: 866 - 3861

Förderung von Schülerwettbewerben

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung der Schülerwettbewerbe

Schülerwettbewerbe sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit speziellen Fragestellungen und Inhalten aus allen Lebensbereichen anzuregen. In der Auseinandersetzung mit den Wettbewerbsaufgaben werden die selbstständige Arbeit gefördert, Energie, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Kreativität entwickelt. Schülerwettbewerbe unterstützen die Schülerinnen und Schüler auch bei der Entwicklung kooperativer Arbeitsformen und sozialer Verhaltensweisen.

Schülerwettbewerbe sind vorzügliche Instrumente und eine Möglichkeit zur Weckung, Findung und Förderung besonders interessierter, befähigter und begabter Schülerinnen und Schüler. Sie sind fester Bestandteil des Brandenburgischen Konzeptes zur Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher.

Schülerwettbewerbe haben im Leben jeder Schule eine wichtige pädagogische Funktion. Die Schülerinnen und Schüler wer-

den in der Regel im oder durch den Unterricht zur Teilnahme an Wettbewerben angeregt und setzen sich dann in vielfältigen Arbeitsformen außerhalb des Unterrichts mit der jeweiligen Wettbewerbsaufgabe auseinander. Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen von Schülerwettbewerben gewonnen und in die schulische Arbeit einbezogen werden, tragen wesentlich zur Weiterentwicklung des Unterrichts bei. Darüber hinaus kann die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Wettbewerben eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Schullebens und von Schulprogrammen spielen.

1.2 Schülerwettbewerbe

Zur Austragung im Land Brandenburg gelangen sowohl Schülerwettbewerbe, die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) befürwortet und unterstützt werden, als auch solche, die ohne Kenntnis der obersten Schulbehörde von unterschiedlichen Veranstaltern ausgeschrieben werden. Die Lehrkräfte entscheiden in eigener Verantwortung, welche Wettbewerbe für ihre Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme geeignet sind.

Zu den vom MBS befürworteten Schülerwettbewerben gehören die Wettbewerbe, die

- nach der gemeinsamen Erklärung der Länder und des Bundes vom 14. September 1984 bundesweit ausgetragen werden,
- auf internationale Verträge der Bundesrepublik zurückgehen oder von der Kultusministerkonferenz empfohlen werden,
- auf Initiative des Brandenburgischen Landtages oder einer obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg durchgeführt werden und
- von freien Trägern ausgeschrieben und vom MBS als pädagogisch bedeutsam anerkannt werden.

Die Wettbewerbe, die jährlich oder jedes zweite Jahr ausgetragen und vom MBS befürwortet werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Zu diesen kontinuierlich stattfindenden Schülerwettbewerben gelangen jährlich diverse weitere, von der obersten Schulbehörde unterstützte Wettbewerbe zur Austragung. Sie haben einmaligen Charakter oder werden anlässlich bestimmter Ereignisse ausgeschrieben.

2. Förderung von Schülerwettbewerben

2.1 Förderung durch die Schule

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über bestehende Schülerwettbewerbe und regt sie zur Teilnahme an. Dabei sollen vor allem auch Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, sich an jenen Wettbewerben zu beteiligen, bei denen der Mädchen- oder Jungenanteil unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bislang eher gering ist.

Die Schulen sollen ihre an Wettbewerben teilnehmenden Schülerinnen und Schüler fachlich beraten, ihnen die Benutzung der Bibliotheken, Fachräume und der technischen Ausrüstungen ermöglichen sowie sie bei der Kontaktaufnahme mit anderen Schulen und Hochschulen, mit Wirtschaft und Industrie sowie mit Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen unterstützen.

Für die Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf die Teilnahme an den vom MBS befürworteten Wettbewerben können die Schulen ständige oder zeitweilige Arbeitsgemeinschaften oder Projektgruppen einrichten. Diese Arbeitsgemeinschaften oder Projektgruppen sind schulische Veranstaltungen, die von den Lehrkräften im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden. Sie sind in der Regel jahrgangsübergreifend und können auch schulübergreifend organisiert werden. Wegen der Einrichtung solcher Arbeitsgemeinschaften darf kein Unterricht ausfallen.

Veranstaltungen im Rahmen von Wettbewerben sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schulische Veranstaltungen. Lehrkräfte, die mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern oder mit Aufgaben bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs beauftragt sind, können die Fahrten zu den jeweiligen Veranstaltungen vom zuständigen staatlichen Schulamt auf der Grundlage entsprechender Einzelanträge als Dienstreisen bzw. Dienstgänge genehmigen lassen. Es gelten das Rundschreiben Nr. 26/98 und die Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen.

2.2 Förderung durch die Schulaufsicht

Die Ausschreibungen der vom Land geförderten Wettbewerbe werden vom MBS im nichtamtlichen Teil seines Amtsblattes und/oder im Brandenburgischen Bildungsserver (www.bildung-brandenburg.de) bekannt gegeben oder von ihm auf dem Dienstweg oder vom Veranstalter den Schulen direkt zugeleitet.

Das Land beauftragt Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleiter, die mit den Trägern der Wettbewerbe kooperieren und für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der landesweiten Wettbewerbsrunden verantwortlich sind. Dafür können diesen Lehrkräften Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden.

Das MBS stellt nach Maßgabe des Haushalts auch finanzielle Mittel zur Förderung der befürworteten Schülerwettbewerbe zur Verfügung.

In jedem staatlichen Schulamt ist eine Schulrätin oder ein Schulrat mit der Fachaufgabe „Begabungsförderung und Wettbewerbe“ betraut und damit verantwortlich für die Durchsetzung der im Rahmen von Bundes- und Landeswettbewerben sowie internationalen Wettbewerben und Olympiaden notwendigen Maßnahmen, aber auch für die Förderung schulinterner und regionaler Wettbewerbe in der Schulamtsregion.

Die Ansprechpartner für Schülerwettbewerbe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Anerkennung besonderer Leistungen in Wettbewerben

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, erfahren durch die jeweilige Schule eine angemessene Würdigung. Die besondere Leistung wird ihnen als Bemerkung im Zeugnis bescheinigt.

Jene Schülerinnen und Schüler, die Herausragendes geleistet

haben, erfahren durch das staatliche Schulamt und/oder das MBS eine gebührende Anerkennung.

Das Engagement bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wettbewerben kann in die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern eingehen.

Schulen und Lehrkräfte, die sich über mehrere Jahre überdurchschnittlich stark und erfolgreich an Wettbewerben beteiligt haben, werden mit einer Urkunde des MBS ausgezeichnet.

Die Leitung des MBS empfängt einmal im Jahr die Preisträgerinnen und Preisträger von Bundes- und Internationalen Wettbewerben und Olympiaden sowie engagierte Betreuungslehrkräfte und Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleiter.

Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sowohl Einzelleistungen als auch Gruppenleistungen, die bei Wettbewerben erbracht worden sind, im Rahmen einer Projektprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 vorgestellt oder gemäß § 10 Abs. 6 GOSTV als „Besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden können.

4. Geltungsdauer

Dieses Rundschreiben ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007 anzuwenden.

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

Befürwortete Wettbewerbe

Gesamtstaatlich geförderte Schüler- und Jugendwettbewerbe auf der Grundlage der Vereinbarung der KMK vom 14. September 1984

- 1 Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten
- 2 Schülerwettbewerb zur Politischen Bildung
- 3 Europa in der Schule – Europäischer Wettbewerb
- 4 Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- 5 Bundesolympiade für russische Sprache, Literatur und Landeskunde
- 6 Bundeswettbewerb Mathematik
- 7 Wettbewerb Jugend forscht/Schüler experimentieren
- 8 Bundeswettbewerb Informatik
- 9 Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade
- 10 Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- 11 Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- 12 Auswahlwettbewerb zur internationalen Biologieolympiade

- 13 Bundeswettbewerb Jugend musiziert
- 14 Bundeswettbewerb der Schulen Jugend trainiert für Olympia
- 15 Bundesjugendspiele
- 16 Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels

Weitere bundesweit ausgeschriebene nationale und internationale Schülerwettbewerbe

- 17 BundesUmweltWettbewerb „Vom Wissen zum Handeln“
- 18 Worldwide Young Researchers for the Enviroment
- 19 Bundeswettbewerb Deutscher Naturparks
- 20 Demokratisch Handeln mit der Lernstatt Demokratie
- 21 Schülerwettbewerb „Das lesende Klassenzimmer“
- 22 Schülerwettbewerb „Schüler machen Lieder“ mit Treffen Junge Musikszene
- 23 Schülerwettbewerb „Schüler machen Theater“ mit Theater-treffen der Jugend
- 24 Schülerwettbewerb „Schüler schreiben“ mit Treffen Junger Autoren“
- 25 Schultheater der Länder
- 26 Fremdsprachenwettbewerb in der beruflichen Bildung
- 27 Focus-Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“
- 28 Förderwettbewerb der Robert-Bosch-Stiftung „Junge Wege in Europa“
- 29 Schülerwettbewerb der Stiftung Warentest „Jugend testet...“
- 30 Schülerwettbewerb „Geographie Wissen...“
- 31 Schülerwettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“
- 32 VDBiol-Förderpreis für die Sekundarstufe I
- 33 VDBiol-Förderpreis für die Sekundarstufe II
- 34 Europa forscht für die Umwelt
- 35 Nichtraucherwettbewerb „Be Smart Don't Start
- 36 Europäischer Schülerwettbewerb „Make a Video“
- 37 Schülerwettbewerb „Join Multimedia ...“

- 38 Deutsche Mathematik-Olympiade
- 39 Förderwettbewerb „Gemeinsam Handeln-Voneinander Lernen - Zusammenwachsen“
- 40 Bundesbegegnung Schulen musizieren
- 41 Odyssey of the Mind
- 42 Schul/Banker – Das Bankenspiel
- 43 Shankar's International Childrens Competition

Schülerwettbewerbe des Landes Brandenburg

- 44 Internationaler Kinderzeichenwettbewerb des Landes Brandenburg
- 45 Landesolympiade Mathematik
- 46 Landesolympiade Physik
- 47 Landesolympiade Biologie
- 48 Landesolympiade Chemie
- 49 Landesolympiade in der russischen Sprache und Landeskunde
- 50 Schülerwettbewerb Informatik des Landes Brandenburg
- 51 Regionalwettbewerbe Fremdsprachen
- 52 Lotto-Förderpreis „100% Musik...“
- 53 Lotto-Sportfest
- 54 Schulgartenwettbewerb
- 55 Schülerwettbewerb „Erlebter Frühling“
- 56 Landesbegegnung „Schulen musizieren“
- 57 Wilhelm-Kempff-Preis
- 58 Adolf-Reichwein-Preis
- 59 Innovative Schulen
- 60 Erdgaspokal der Schülerköche
- 61 Sportabzeichenwettbewerb an den Schulen im Land Brandenburg
- 62 Sportlichste Schule im Land Brandenburg

Anlage 2

Ansprechpartner/Adressen:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

<p>Frau Dr. Christiane Standke Referentin für Schülerwettbewerbe Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Steinstraße 104-106 14480 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 866-38 61 Telefax: (0331) 866-3660 E-Mail: christiane.standke@mbjs.brandenburg.de</p>	<p>Herr Klaus-Dieter Pohl Landesbeauftragter für Schülerwettbewerbe Landeswettbewerbsleiter Jugend forscht Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder) Sonnenallee 63 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 5210-580 Telefax: (0335) 5210-401 E-Mail:</p>
<p>Herr Eckhard Drewicke Schulsportreferent Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Steinstraße 104-106 14480 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 866-3942 Telefax: (0331) 866-3959 E-Mail: eckhard.drewicke@mbjs.brandendurg.de</p>	

Staatliche Schulämter

<p>Herr Schulrat Späthe Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel Kirchhofstraße 1 - 2 14476 Brandenburg a. d. Havel</p> <p>Telefon: (03381) 7930-132 Telefax: (03381) 7930-298 E-Mail:</p>	<p>Herr Schulrat Häusler Staatliches Schulamt Cottbus Bleichenstraße 1 03046 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 4866-406 Telefax: (0355) 4866-199 E-Mail:</p>
<p>Herr Schulrat Penzel Staatliches Schulamt Eberswalde Heegermühler Straße 64 16225 Eberswalde</p> <p>Telefon: (03334) 2776-131 Telefax: (03334) 2776-199 E-Mail:</p>	<p>Frau Schulrätin Göldner Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder) Sonnentallee 63 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 5210-472 Telefax: (0335) 5210-401 E-Mail:</p>
<p>Herr Schulrat Kowalzik Staatliches Schulamt Perleberg Berliner Straße 49 19348 Perleberg</p> <p>Telefon: (03876) 713-8112 Telefax: (03876) 713-8184 E-Mail:</p>	<p>N.N. Staatliches Schulamt Wünsdorf Hauptallee 115/7 15828 Wünsdorf</p> <p>Telefon: (033702) 7-0 Telefax: (033702) 7-2721 E-Mail:</p>

Wettbewerbsleiterinnen/Wettbewerbsleiter:

<p><i>Biologiewettbewerbe:</i> Herr Frank Heinrich Carl-Friedrich-Gauss-Gymnasium Gartenstraße 1 15230 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 22354 Telefax: (0335) 22355 E-Mail: direktor@gauss.euv-frankfurt-o.de</p>	<p>Herr Torsten Leidel Weinberg-Gymnasium Am Weinberg 20 14532 Kleinmachnow</p> <p>Telefon: (033203) 30520 Telefax: (033203) 305229 E-Mail: Weinberg@wbg.pm.bb.schule.de</p>
<p><i>Chemiewettbewerbe:</i> Herr Dr. Bernhard Opitz Max-Steenbeek-Gymnasium Elisabeth-Wolf-Straße 72 03042 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 714061 Telefax: (0355) 726422 E-Mail: Max-Steenbeck-Gymnasium@t-online.de</p>	<p><i>Chorwettbewerbe:</i> Herr Helgert Weber Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium Kurfürstenstraße 53 14467 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 2013790 Telefax: (0331) 20137920 E-Mail: helmholtzschule@t-online.de</p>
<p><i>Europäischer Wettbewerb</i> Frau Elke Steinkraus Grundschule Casekow Straße der Jugend 3 16306 Casekow</p> <p>Telefon: (033331) 64864 Telefax: (033331) 63117 E-Mail:</p>	
<p><i>Fremdsprachenwettbewerbe</i> Frau Gisela Bullan (Land, Region BB-Ost) Humboldt-Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 821122 Telefax: (0355) 822223 E-Mail: Humboldt-Gymnasium-Cottbus@t-online.de</p>	<p>Frau Dagmar Körner (Region BB-Süd) Spreeland-Gymnasium Makarenkostraße 1 03050 Cottbus</p> <p>Telefon: (03055) 543311 Telefax: (0355) 543321 E-Mail: mail@spreeland-gymnasium.de</p>

<p>Frau Sabine Wendlandt (Region BB-Nord) Gymnasium Finow F.-Weineck-Straße 36 16227 Eberswalde</p> <p>Telefon: (03334) 32060 Telefax: (03334) 363863 E-Mail: Gymnasium-Finow@t-online.de</p>	<p>Frau Dr. Christel Wagener (Region BB-West) Helmholtz-Gymnasium Kurfürstenstraße 53 14467 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 2013790 Telefax: (0331) 20137920 E-Mail: helmholtzschule@t-online.de</p>
<p><i>Internationaler Kinderzeichenwettbewerb</i> Frau Dr. Elke Didschuneit Gymnasium Wandlitz Prenzlauer Chaussee 130</p> <p>Telefon: (033397) 61874 Telefax: (033397) 61875 E-Mail: gymnasium-wandlitz@t-online.de</p>	<p><i>Mathematikwettbewerbe:</i> Herr Frank Ristau Max-Steenbeck-Gymnasium Elisabeth-Wolf-Straße 72 03042 Cottbus</p> <p>Telefon: (0355) 714061 Telefax: (0355) 726422 E-Mail: Max-Steenbeck-Gymnasium@t-online.de</p>
<p><i>Physikwettbewerbe:</i> Herr Dr. Wilhelm Weiss-Motz Carl-Friedrich-Gauss-Gymnasium Gartenstraße 1 15230 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: (0335) 22354 Telefax: (0335) 22355 E-Mail: direktor@gauss.euv-frankfurt-o.de</p>	<p><i>Russisch-Olympiade:</i> Frau Tanja Tietze Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule Ricarda-Huch-Straße 23-27 14480 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 649980 Telefax: (0331) 6499820 E-Mail: steuben-gesamtschule@t-online.de</p>
<p><i>Schulen musizieren</i> Herr Hans-Peter Schurz Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium Käthe-Kollwitz-Straße 2 16816 Neuruppin</p> <p>Telefon: (03391) 5947-0 Telefax: (03391) 597419 E-Mail: Kfsgn@t-online.de</p>	

Rundschreiben 12/02

Vom 8. Mai 2002
Gz.: 12.19 - Tel.: 866 - 3672

Regelung des Verfahrens zur Beantwortung von Petitionen

I. Grundsätze

Art. 24 der Landesverfassung garantiert jedem das Recht eine Petition einzureichen. Das Nähere regelt auf Grund des Art. 71 der Landesverfassung das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz – PetG) vom 13. Dezember 1991 (GVBL./91 S. 643). Hiernach kann sich der Petitionsausschuss zur Sachverhaltsermittlung u. a. auch direkt an die nachgeordneten Behörden, Verwaltungsstellen sowie Landesbetriebe wenden und Berichte, die Vorlage von Akten sowie die Gestattung von Ortsbesichtigungen verlangen. Dieses Auskunftsverlangen ist nur dann eingeschränkt, wenn besondere rechtliche Verpflichtungen bestehen oder ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht.

Nach Prüfung des Vorganges entscheidet der Petitionsaus-

schuss entsprechend des § 7 des Petitionsgesetzes. Er kann insbesondere Empfehlungen an die Landesregierung richten, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen.

Um der Landesregierung zu ermöglichen,

- dem Petitionsausschuss insbesondere bei landesweiten Auswirkungen oder Problemen durch Ergänzung der Stellungnahme zusätzliche Informationen zukommen zu lassen und/oder
- zu prüfen, ob sie aufsichtsrechtlich tätig werden muss, so dass dem Petitionsbegehren auch ohne Empfehlung des Petitionsausschusses entsprochen werden kann und damit eine schnellere Hilfe für den Petenten erreicht wird,

ist es zweckmäßig, wenn die Antworten der jeweiligen Behörde bzw. Einrichtung über die Aufsichtsbehörde an den Petitionsausschuss erfolgen.

II. Verfahren

Im Rahmen der mir durch § 11 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) übertragenen Fachaufsicht lege ich für den Ge-

schäftsbereich des MBS das folgende Verfahren zur Beantwortung von Petitionen fest:

1. Anfragen des Petitionsausschusses, die sich direkt an eine dem MBS nachgeordnete oder der Aufsicht durch das MBS unterliegende Behörde oder Einrichtung wenden, werden in Kopie oder (sofern möglich) per elektronischer Post unverzüglich nach Eingang an das zuständige Fachreferat über das Kabinettsreferat des MBS zur Kenntnis übersandt.
2. Die betreffende Behörde bzw. Einrichtung erstellt die abschließende Antwort bzw. Stellungnahme und sendet sie unter Beifügung der dazugehörigen Akten über das zuständige Fachreferat und das Kabinettsreferat des MBS an den Petitionsausschuss. Sie muss spätestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der vom Petitionsausschuss gesetzten Frist im MBS eingegangen sein.
3. Anträge an den Petitionsausschuss auf Verlängerung der Stellungnahmefrist bedürfen einer ausreichenden Begründung und sind wie unter der vorgenannten Ziff. 2. zu bearbeiten.
4. Richtet sich eine Anfrage direkt an eine Schule, so ist die Antwort, gem. Ziff. 2 über das staatliche Schulamt und das MBS an den Petitionsausschuss zu leiten.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 25/01 vom 5.9.2001.

Rundschreiben 13/02

Vom 30. Mai 2002
Gz.: TBB.8 - Tel.: 866 - 3872

Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst aus der Tschechischen Republik und dem Land Brandenburg

Anlagen: Veranstaltungsprogramm, Anmeldeformular

1. Maßnahmebeschreibung:

In der Zeit von Sonntag, dem 25.08.2002 bis Mittwoch, dem 28.08.2002, findet im Begegnungszentrum „Magdeburger Kaserne“ der Pámatnik Terežín (Gedenkstätte Theresienstadt) das 10. Internationale Fortbildungsseminar für Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politische Bildung, Deutsch, LER, Musik und Kunst statt. Die Maßnahme wird durchgeführt von der

RAA Brandenburg e. V., Niederlassung Wittenberge, in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Zentrum Usti nad Labem und der Gedenkstätte Terežín (Theresienstadt) und wird vom MBS unterstützt. Die inhaltliche Gestaltung des Seminars ist dem als Anlage beigefügten Programm zu entnehmen.

Das Seminar korrespondiert mit gleichartigen Veranstaltungen, die 1993 in Blankensee, 1994 in Litomerice, 1995 in Ravensbrück und Templin, 1996 in Litomerice, 1997 in Strausberg, 1998 in Most und 1999 in Blankensee und 2000 in Theresienstadt und 2001 in Ludwigsfelde durchgeführt worden sind.

Es wird gebeten, den Teilnehmerbeitrag in Höhe von 75,00 Euro auf das Konto der RAA Wittenberge zu überweisen (s. Anmeldeformular).

Die Kostenerstattung (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung) erfolgt für brandenburgische Lehrkräfte durch die Staatlichen Schulämter nach den Regelungen für Fortbildungsreisen. Hierüber erhalten die teilnehmenden Lehrkräfte von der RAA Wittenberge eine Quittung, die bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu Lasten der Titelgruppe 90, die dem Schulamt zur Bewirtschaftung übertragen wurde, abgerechnet werden kann. Das Staatliche Schulamt überweist die Summe schnellstmöglich an die RAA Wittenberge. Eine ganz oder teilweise Erstattung der Teilnehmerbeiträge ist dabei ausgeschlossen.

Die An- und Abfahrt nach Kyritz bzw. zum Zusteigeort Potsdam oder Dresden muss von den Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach § 7 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SurlV) (GBl. BGBI. 1, S. 977) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

2. Anmeldung

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität stehen für brandenburgische Lehrkräfte 20 Plätze zur Verfügung. Für die Teilnahme können sich vor allem Lehrkräfte, die die o. g. Fächer unterrichten auf dem Dienstweg beim zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern als den genannten, aber nachweislichem besonderem Engagement im Hinblick auf die Thematik der Fortbildung sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Teilnehmen können auch Elternvertreter, Mitarbeiter/-innen der staatlichen Schulämter und sozialpädagogische Fachkräfte.

Das staatliche Schulamt legt erforderlichenfalls eine Rangfolge fest und leitet die Meldung bis zum Dienstag, 2. Juli 2002, Dienstschluss, der RAA Wittenberge durch Telefax 03877-60762 zu.

Hiermit melde ich mich für die Gedenkstättenfahrt gemäß RS 13/02 nach Terezín vom 25. bis 28. August 2002 an:

Name: _____

Adresse (privat): _____

Telefon: _____

Unterschrift/Datum: _____

Zusteigeort: Kyritz Potsdam Dresden
(bitte ankreuzen) Bassinplatz Hauptbahnhof

Einverständnis der
Schule/Organisation/Dienststelle

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Unterschrift/Datum: _____

Anmeldung per Fax an:

RAA Wittenberge
Schulplatz 4 -5
19322 Wittenberge

Fax: 03877/60762

Kontoverbindung der RAA Wittenberge:

Sparkasse Prignitz
Konto-Nr.: 1211005638
Blz.: 16050101

Stand: 27.05.02

10. Internationales Brandenburgisch-Tschechisches Lehrerseminar -2002-

Seminarleitung: Doz. Dr. Blodig, Rita Badke, Karl Vogel

I Sonntag, 25.08.2002

1. 09.30 Uhr Abfahrt in Kyritz
2. 11.00 Uhr Abfahrt in Potsdam (Bassinplatz)
3. 13.00 Uhr Abfahrt in Dresden
4. 16.00 Uhr Ankunft in Theresienstadt, Begrüßung: Dr. Jan Munk, Direktor der Gedenkstätte Theresienstadt, Frau Bürgermeisterin Ružena Čechova, Frau Jindra Houdkova, Pädagogisches Zentrum
5. 16.30 Uhr Rundgang durch die Stadt in Begleitung von Zeitzeugen: Frau Dr. Dagmar Lieblová, Herr Milan Brzak
6. 17.30 Uhr Zeitzeugengespräch: Frau Dr. Dagmar Lieblová
7. 19.00 Uhr Abendbrot/Večeře
8. 20.00 Uhr Kennenlernen der deutschen und tschechischen Teilnehmer/innen
Moderation: Frau Rita Badke, RAA, N.N. (tschech. Kollege)

II Montag, 26.08.2002

9. 08.00 Uhr Frühstück/Snidaně
10. 09.00 Uhr Antisemitismus und Judenverfolgung als Paradigmen der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus?,
Referent : Karl Vogel, MBSJ, Koreferent: Direktor Dr. Jan Munk, Památník Terezín
11. 12.00 Uhr Mittagessen/Oběd
12. 13.30 Uhr Israel und Palästina „Gefahr für den Frieden – neuer Antisemitismus; Flüchtlinge- globales Problem und Herausforderung,
Referent: Herr. Dr. Miloš Pojar, Direktor der Bildungsabteilung des jüdischen Museums Prag
13. 16.00 Uhr Vorbereitung und Durchführung von Gedenkstättenfahrten und Workcamps,
Referenten: Herr Preuß, MBSJ, Herr/ Frau N.N., RAA
14. 19.00 Uhr Abendessen/Večeře
15. 20.00 Uhr Nationalgemischte Kleingruppenarbeit:
„Alle Menschen haben ihre Feindbilder

und ihre Sündenböcke – wir nicht?“
Referenten: Catrin Eich (angefragt),
N.N. (tschech. Kollege)

III Dienstag, 27.08.2002

16. 7.30 Uhr Frühstück/Snidaně
17. 9.30 Uhr Besichtigung der jüdischen Gedenkstätten in Prag: Jüdisches Leben heute
Referentin: Frau Dr. Blanka Rozkošná
18. 13.00 Uhr Mittagessen/Oběd (Lunch Pakete)
19. 14.30 Uhr Geschichte der jüdischen Gemeinde in Böhmen und Mähren
Referent: Herr Tomáš Peleny
20. 16.00 Uhr Arbeitsmöglichkeiten für und mit Lehrer-, Schüler- und Jugendgruppen: - Workshop
Museumspädagogischer Dienst der jüdischen Gemeinde Prag
Frau Mgr. Marie Tesarova
21. 19.00 Uhr Abendessen/Večeře
22. 20.00 Uhr Dr.Munk - Film oder Gespräch mit Journalisten

IV Mittwoch, 28.08.2002

23. 8.00 Uhr Frühstück/Snidaně
 24. 9.30 Uhr a) Rundgang durch die neue Ausstellung im Ghettomuseum Einführung: Herr Dozent Dr. Blodig
Die Teilnehmer führen sich gegenseitig durch Ausstellung
Anleitung: Freiwillige der Aktion Sühnezeichen und des Projektes Gedenkdienst
b) Unterrichtsmodelle für die Arbeit mit Lehrer- und Schülergruppen
Referenten: Dozent Dr. Vojtěch Blodig, Frau Mgr. Ludmila Chladkova
c) Frau Mgr. Martina Svobodova stellt mit ihren Schülern das Projekt 2001 „Spurensuche in Usti“ vor.
 25. 13.00 Uhr Mittagessen/Oběd
 26. 14.30 Uhr Auswertung, Moderation: Frau Rita Badke, RAA
 27. 15.30 Uhr Rückreise
- Dolmetscher: Herr Jakob Raček, Herr Karel Rožec
Helfer: Freiwillige der Aktion Sühnezeichen und des Projektes Gedenkdienst

Rundschreiben 14/02

Vom 6. Juni 2002
Gz.: 36.40 - Tel.: 866 - 3868



Änderung des RS 28/01 vom 26. September 2001 (PONK)

1. Änderung

- 1.1 Der Satz 2 im Abschnitt 4.1 Anrechnungsstunden wird ersatzlos gestrichen.
- 1.2 Nummer 6 des Rundschreibens wird wie folgt neu gefasst:
6. Dieses Rundschreiben tritt zum 1. August 2002 in Kraft und am 31. Juli 2007 außer Kraft.

2. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt zum 14. Juli 2002 in Kraft und am 31. Juli 2007 außer Kraft.

Rundschreiben 15/02

Vom 17. Juni 2002
Gz.: 23.2 - Tel.: 866 - 3732

Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten

Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 22.08.2001, 5 AZR 108/00, Rundschreiben Nummer 2/99 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29.01.1999

I. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. November 1996 – 5 AZR 414/95 – und vom 22. August 2001 – 5 AZR 108/00 -

Das Bundesarbeitsgericht hatte mit Urteil vom 25. November 1996 – 5 AZR 414/95 – zunächst entschieden, dass bei der Teilnahme an einer einwöchigen Klassenfahrt die Mehrbelastung für die Dauer einer Woche im Bereich von 25 % liege und daher bezogen auf das gesamte Jahr kaum messbar sei. Im Ergebnis stellte das Bundesarbeitsgericht daher fest, dass keine Ungleichbehandlung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften zu vollbeschäftigten Lehrkräften im Sinne des § 2 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes gegeben ist.

Diese Rechtsprechung wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 22.08.2001 – 5 AZR 108/00 - explizit aufgehoben.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr entschieden, dass auf-

grund der Belastung und Verantwortung der Lehrkräfte während einer Klassenfahrt teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für die Dauer der Teilnahme an der Klassenfahrt wie Vollzeitbeschäftigte zu vergüten sind. Dabei geht das Bundesarbeitsgericht davon aus, dass es sich um mindestens eine ganztägige Klassenfahrt handeln muss.

II. Folgen aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 22. August 2001

Unter Berücksichtigung der VV-Schulfahrten müssen aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bei der Teilnahme an Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten im Sinne der Nummer 5 VV-Schulfahrten und bei der Teilnahme von Schülerbegegnungen oder einem Schüleraustausch gemäß Nummer 6 VV-Schulfahrten wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte vergütet werden, wenn und solange sie wie die vollbeschäftigten Lehrkräfte eingesetzt sind.

Bei Wandertagen und Exkursionen gemäß Nummer 2 und 3 VV-Schulfahrten als auch bei Fahrten zu Schülerwettbewerben gemäß Nummer 4 VV-Schulfahrten verbleibt es bei der bisherigen Regelung und der entsprechenden Vergütung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, da es sich bei Wandertagen und Exkursionen sowie bei Fahrten zu Schülerwettbewerben ausschließlich um die Verlagerung des Arbeitsortes handelt und somit keine Ungleichbehandlung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften gegenüber vollbeschäftigten Lehrkräften entsteht.

III. Folgen für Altersteilzeitnehmerinnen und Altersteilzeitnehmer im Teilzeitmodell und im Blockmodell

Gemäß den Durchführungshinweisen des Ministeriums der Finanzen zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 dürfen gemäß § 8 Satz 2 TV ATZ über die Altersteilzeitarbeit hinaus keine Mehrarbeit oder Überstunden geleistet werden, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Diese Regelung knüpft an die Regelung des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 des Altersteilzeitgesetzes an. Aufgrund seiner Fürsorgepflicht muss der Arbeitgeber darauf achten, dass die Geringfügigkeitsgrenze durch die Mehrstunden nicht überschritten wird. Wird die Geringfügigkeitsgrenze durch die Teilnahme an einer Klassenfahrt gemäß Nummer 5 VV-Schulfahrten oder der Teilnahme an Schülerbegegnungen oder einem Schüleraustausch gemäß Nummer 6 VV-Schulfahrten überschritten, so ist zuvor mit der Lehrkraft eine Vereinbarung dahingehend abzuschließen, dass die aufgrund der Schulfahrten entstandenen Mehrstunden in Form von Freizeitausgleich zum Ende des Altersteilzeitverhältnisses ausgeglichen werden.

Dasselbe gilt für Altersteilzeitnehmerinnen und Altersteilzeitnehmer im Blockmodell, die aus der Teilzeitbeschäftigung in die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell gewechselt haben. Auch diese Lehrkräfte sind, da sie auch in der Arbeitsphase unterhalb einer vollen Beschäftigung tätig sind, für die Dauer der o.g. Fahrten wie Vollbeschäftigte zu behandeln; der Freizeitausgleich ist also durch Verkürzung der Arbeitsphase zu gewährleisten. Daher sollte auch mit den Altersteilzeitnehmerinnen

und Altersteilzeitnehmern im Blockmodell, die in ihrem Beschäftigungsumfang unterhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit liegen, vor der Teilnahme an einer Schulfahrt im Sinne der Nummern 5 und 6 VV-Schulfahrten eine entsprechende Regelung für das Ende der Arbeitsphase vereinbart werden.

IV. Rundschreiben 2/99 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29.01.1999

Nr. 3 des Rundschreibens Nummer 2/99 wird hiermit aufgehoben.

Rundschreiben 17/02

Vom 25. Juni 2002
Gz.: 32.1 - Tel.: 866 - 3821

Erläuterungen zur Stundentafel für die Sekundarstufe I (Anlage 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997)

1. Allgemeine Hinweise

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz können Schulen bis zu 10 von Hundert der Stunden der Stundentafel für die Schwerpunktbildung nutzen, soweit die Stundentafel dies vorsieht. Im Übrigen bedarf es eines Antrages auf abweichende Organisationsform. Auf der Basis schuleigener Lehrpläne können die Schulen noch kurzfristig Anträge zum Schuljahr 2002/2003 an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellen.

Die Beschlüsse der entsprechenden Gremien, insbesondere zur Verwendung der Schwerpunktstunden, sind dem zuständigen staatlichen Schulamt schriftlich zur Kenntnis zu geben.

1.1 Verwendung der Schwerpunktstunden

In der Jahrgangsstufe 7 können bis zu drei Schwerpunktstunden zur Stärkung des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts genutzt werden. Den Schulen wird eine Schwerpunktstunde zur Verfügung gestellt. Zwei weitere Stunden können durch Verlagerung von Unterrichtsstunden einzelner Fächer zur Stärkung anderer Fächer und Lernbereiche genutzt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine dieser Stunden als Klassenleiterstunde zu nutzen. Eine Senkung der Stundenanteile in der 1. und 2. Fremdsprache und im Fach Mathematik ist nicht möglich.

Die Verwendung der Schwerpunktstunde und die durch die Stundentafel zugelassene Umverteilung von Stunden in den Jahrgangsstufen 8 - 10 ist grundsätzlich in allen Fächern der jeweiligen Jahrgangsstufe möglich.

1.2 Astronomie

Sind in einer Schule die personellen und sächlichen Bedingungen für das Fach Astronomie vorhanden, kann dieses Fach in Gesamtschulen und Realschulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Rahmen des Wahlpflichtfaches I Naturwissenschaften oder in Gesamtschulen und Gymnasien im neubeginnenden Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 auch als eigenständiges Wahlpflichtfach angeboten werden.

2. Hinweise für die Gesamtschule

2.1 Wahlpflichtunterricht I

Die in der Jahrgangsstufe 7 beginnende Fremdsprache ist in der Jahrgangsstufe 8 vierstündig zu unterrichten, die übrigen Wahlpflichtfächer werden mit drei Stunden unterrichtet.

2.2 Wahlpflichtunterricht II

Der Unterricht in einer in der Jahrgangsstufe 9 neu beginnenden zweiten Fremdsprache ist vierstündig zu erteilen. Wird eine dritte Fremdsprache neu begonnen, ist der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit je 3 Wochenstunden zu erteilen.

2.3 Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zusammengefasst werden. In Schulen, in denen in der Jahrgangsstufe 7 noch kein LER-Unterricht erteilt wird, wird statt dessen das Fach Politische Bildung zusätzlich mit einer Stunde unterrichtet. Bei der Unterrichtung der Einzelfächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fachverteilung	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Geografie	2	-	2	-
Geschichte	1	2	1	1
Politische Bildung	-	-	1	2
	3	2	4	3

Der Unterricht in den Fächern Geschichte und Politische Bildung in der Jahrgangsstufe 9 soll nach Möglichkeit durch eine Lehrkraft erteilt werden. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, den Unterricht zweistündig im halbjährlichen Wechsel zu erteilen.

2.4 Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Biologie, Chemie und Physik zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Wegen der ab Jahrgangsstufe 9 beginnenden

Leistungsdifferenzierung in Physik und Chemie ist dies nur in den Jahrgangsstufen 7 und 8 möglich. Bei der Unterrichtung der Einzelfächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fachverteilung	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Biologie	2	1	1	1
Chemie	-	2	2	1
Physik	1	1	1	2
	3	4	4	4

Der Unterricht in den Fächern Biologie und Chemie in Jahrgangsstufe 10 soll nach Möglichkeit zweistündig im halbjährlichen Wechsel durch eine Lehrkraft erteilt werden.

3. Hinweise für die Realschule

3.1 Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften

Es gelten die Nummern 2.3 und 2.4 entsprechend.

3.2 Kunst und Musik

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 kann der dreistündig vorgesehene Unterricht in den Fächern Kunst und Musik von drei auf zwei Stunden reduziert werden. Die freie Stunde ist als Schwerpunktstunde zu verwenden.

4. Hinweise für das Gymnasium

4.1 Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zusammengefasst werden. Bei der Unterrichtung der Einzelfächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fachverteilung	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Geografie	2	1	1	-
Geschichte	1	2	1	1
Politische Bildung	-	-	1	2
	3	3	3	3

In der Jahrgangsstufe 9 soll der Unterricht in Geschichte und Politischer Bildung durch eine Lehrkraft erteilt werden. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, den Unterricht zweistündig im halbjährlichen Wechsel zu erteilen.

4.2 Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Biologie, Chemie und Physik zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Bei der Unterrichtung der Einzelfächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fach	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Biologie	2	1	1	1
Chemie	-	2	2	1
Physik	1	1	1	2
	3	4	4	4

Der Unterricht in den Fächern Biologie und Chemie in der Jahrgangsstufe 10 soll nach Möglichkeit zweistündig im halbjährlichen Wechsel durch eine Lehrkraft erteilt werden.

4.3 Wahlpflichtunterricht

Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache wird in der Jahrgangsstufe 10 dreistündig erteilt.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2002 in Kraft und am 31. Juli 2007 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 12/00 vom 5. April 2000 (ABl. MBJS S. 173) außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

„Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz und den darauf basierenden Verwaltungsvorschriften wurde vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Anerkennung der folgenden Einrichtung mit Wirkung vom 1. Mai 2002 ausgesprochen:

Weiterbildungswerkstatt Rüdersdorf
Heinitzstraße 43
15562 Rüdersdorf bei Berlin“

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises

Der abhanden gekommene Dienstausschweis der Regierungsinspektorin Frau **Janin Hinze** mit Dienstausschweisnummer **13 90 44**, Gültigkeitsvermerk bis 31. 12. 2003, ausgestellt am 08.03.1999 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, wird hiermit für ungültig erklärt.

Medienkongress Hamburg 2002: Information - Wissen - Bildung, Netzwerke für die Informationsgesellschaft

Dieser Medienkongress wird im Rahmen der Lehrerfortbildung anerkannt. Sonderurlaub kann gemäß § 7 Nr. 1 der Sonderurlaubsverordnung gewährt werden. Alle Kosten der Veranstaltung sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Die Nutzung neuer Medien für eine moderne und bessere Bildung steht im Mittelpunkt des Medienkongresses Hamburg, der vom 30. September bis 2. Oktober 2002 im Congress Centrum Hamburg stattfindet.

Die Veranstalter

Die Veranstalter bürgen für Medienkompetenz. Träger sind die *Medienzentren Deutschlands* zusammen mit dem *FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht GmbH* und die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK). Gleichzeitig finden das *3. Medienforum Hamburger Schulen* sowie die Jahrestagung des BLK-Modellprogramms SEMIK (*Systematische Einbeziehung von Medien, Informations- und Kommunikationstechniken in Lehr- und Lernprozesse*) statt. Die Veranstalter rechnen mit weit mehr als 1000 Teilnehmern und Interessenten aus ganz Deutschland.

Das Programm

Der Kongress bietet ein kompaktes Programm zum Thema

„*Lehren und Lernen mit neuen Medien*“. Auf die Teilnehmer warten mehr als 30 Workshops mit viel Praxisbezug sowie Foren und eine Ausstellung von Hard- und Software-Anbietern. Außerdem stellen mehrere Bundesländer ihre Erfahrungen bei der Umsetzung ihrer Ausstattungsprogramme vor.

Eröffnet wird der Kongress von Dr. Annette Schavan, stellvertretende Präsidentin der KMK und Ministerin für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Das Kongressthema wird außerdem aus medienpädagogischer, soziologischer und rechtlicher Sicht sowie aus Sicht der Wirtschaft behandelt.

Stichwort Medienkompetenz: Vorgestellt werden nicht nur Medienkonzepte für Schulen und neue Lernmethoden, sondern maßgeschneiderte Ausstattungslösungen und Beispiele schulinterner Vernetzung. Jugendschützer und Spezialisten für Urheberrecht und Datenschutz kommen zu Wort.

Bildungsmedien on demand: Wie die elektronische Mediendistribution funktioniert, zeigen Projekte aus mehreren Bundesländern. Die Landesbildungsserver und der Deutsche Bildungsserver machen Lehren und Lernen leichter. Die Schule im dritten Jahrtausend setzt verstärkt auf E-Learning und Tele-Teaching.

Per *Internet* überwinden Schulen Landesgrenzen durch „virtuelle Schulpartnerschaften“ (Baden-Württemberg) und im „Transatlantischen Klassenzimmer“ (Hamburg). Schülerinnen und Schüler machen ihre Medien selbst: Zeitungen, Fotos, Videos, Fernsehen, Online-Materialien und Multimedia-Anwendungen.

Vor Ort führen etwa 50 Hamburger Schulen vor, wie sie die neuen Ideen in die Praxis umsetzen. Darüber hinaus gibt es Thementouren zu medienrelevanten Orten in Hamburg.

Eine *Produkt-Ausstellung* namhafter Firmen (darunter: Apple, Intel, Siemens, Sun Microsystems) zeigt einen Querschnitt über das Neueste, was die Hard- und Softwarebranche im Bildungsbereich zu bieten hat. Mit dabei: ausgewählte Dienstleister für Vernetzung, Support und Fortbildung.

Weitere Informationen und Anmeldung

www.medienkongress-hamburg.de. und im Organisationsbüro, Landesmedienzentrum Hamburg, Kieler Straße 171, 22527 Hamburg, Fon: 040/42801-5290, Fax: - 5505, E-Mail: lmz@lmz.hh.schule.de

Vollwertig essen und trinken mit Genuss

Kostenlose Leihgabe einer Wanderausstellung
mit PC-Programm an Schulen

„Vollwertig essen und trinken mit Genuss“ ist der Titel einer Wanderausstellung, die das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Schulen für eine

Woche kostenlos zur Verfügung stellt. Mit Hilfe der Ausstellung können die Grundlagen einer ausgewogenen Ernährung vor allem Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches I anschaulich und verständlich vermittelt werden.

Die Ausstellung besteht aus sechs Schautafeln (2m x 1m) und einem Touch-Screen-PC-Programm. Die Schautafeln informieren über den Ernährungskreis und die 10 Regeln der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für eine ausgewogene Ernährung. Darüber hinaus geben sie Verzehrsempfehlungen sowie Tipps für eine schmackhafte und nährstoffschonende Zubereitung.

Über den PC können die Inhalte der Ausstellung anhand eines Ernährungsspiels vertieft werden. Ziel des Spiels ist es, die eigene Ernährungsweise bzw. Lebensmittelauswahl zu überprüfen. Dazu sollen fünf Mahlzeiten – Frühstück, erste Zwischenmahlzeit, Mittagessen, zweite Zwischenmahlzeit, Abendessen – aus einem vorgegebenen Lebensmittelangebot zusammengestellt werden. Für diesen Tagesplan berechnet der Computer dann Energie- und Fettgehalt sowie Flüssigmenge und stellt diese Werte den von der DGE empfohlenen Werten gegenüber. Zusätzlich wird das Ergebnis durch einen kurzen Text erläutert. Das Ergebnis des Ernährungsspiels, die 10 Regeln der DGE sowie Rezepte lassen sich auch ausdrucken.

Weitere Informationen über die Ausstellung die Ausleihmodalitäten:

Frau Hoffmann, Tel.: 0228 – 529-3316, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 212

21. Bundeswettbewerb Informatik 2002/2003

Der 21. Bundeswettbewerb Informatik 2002/2003 startet Anfang September mit dem Versand der Aufgaben der 1. Runde an allen Schulen im Bundesgebiet, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Einsendeschluss ist der 11. November 2002.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis 21 Jahre einschließlich sofern sie nicht schon berufstätig sind, eine Ausbildung mit Informatikbezug abgeschlossen haben oder bis zum Wintersemester 2002/2003 ein Vollstudium aufnehmen.

Es werden fünf relativ kurze Aufgaben gestellt, für deren Lösung die Kenntnis einer Programmiersprache und einiger grundlegender Methoden (einfache Algorithmen, informatische Modellierung) genügt. Mindestens drei Aufgaben müssen weitgehend richtig gelöst werden, um die zweite Runde zu erreichen. Gruppenarbeit beim Lösen der Aufgaben ist erlaubt.

Auch in diesem Jahr werden wieder Sachpreise vergeben, und zwar nicht nur an teilnehmende Schüler sondern auch an engagierte Lehrer und Schulen. Preise wurden unter anderem von den Firmen SuSE und Apple gestiftet.

Die Aufgaben und alle zur Teilnahme nötigen Informationen sind auf den Webseiten des Wettbewerbs unter www.beinf.de zu finden. Die Wettbewerbsunterlagen mit den Aufgaben können auch bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbs angefordert werden:

Bundeswettbewerb Informatik
Ahrstraße 45
53175 Bonn
Tel.: 02 28/30 21 97
Fax: 02 28/3 72 90 00
E-mail: bwinf@bwinf.de

„Keine Angst vor'm großen Hund“

Ein Unterrichtsprojekt ab Klasse 3

Zielsetzung

Der richtige Umgang mit dem Vierbeiner will gelernt sein. Viele bestehende Vorurteile, die leider allzu oft von Eltern an Kinder „weitervererbt“ werden, können das richtige Verständnis zwischen Kind und Hund nachteilig beeinflussen, bzw. zu beunruhigenden Missverständnissen führen. Durch eine gezielte Aufklärung soll das richtige Verhalten gegenüber Hunden, von ausgebildeten Hundeführern und den von ihnen mitgeführten Hunden anschaulich vermittelt werden. Hierdurch werden eventuell bestehende Ängste abgebaut und durch Verständnis und Respekt vor dem Hund ersetzt. Dies wird mit den wichtigsten Verhaltensregeln untermauert. Dieser von Pedigree® gesponserte Unterricht erfordert von den Lehrkräften keine besondere Vorbereitung. Kosten fallen nicht an.

Zielgruppe

Schüler(innen) der Klassen drei bis sechs.

Gestaltung des Unterrichts

Mit einem von einer Hundeführerin oder einem Hundeführer begleiteten Hund erfolgt im Unterricht eine Realbegegnung. Die Hundeführerin oder der Hundeführer geht hierbei auf Fragen der Schülerinnen und Schüler und auf ihre Erfahrungen im Umgang mit Hunden ein.

Anhand von Beispielen wird das richtige Verhalten gegenüber Hunden dargestellt. Einige Schülerinnen und Schüler können dann das Erlernte in einer praktischen Übung direkt mit und an dem Hund anwenden. Auftretende Fragen und Probleme werden besprochen und analysiert. Wenn möglich wird konkretes Handeln am Hund unmittelbar demonstriert.

Eine geeignete, kindgerechte Broschüre zu den wichtigsten Regeln wird jeder Schülerin und jedem Schüler ausgehändigt („Keine Angst vor'm großen Hund“), zusätzlich erhält jede Lehrkraft eine Broschüre „Kinder brauchen Tiere“, die viel Lehrreiches über die Haltung und Anschaffung eines Haustieres enthält.

Zeitbedarf: eine Unterrichtsstunde. Für Projektwochen ist das Angebot nach Absprache auch für mehrere Tage buchbar.

Hinweise:

- Selbstverständlich können im Vorgespräch zwischen der jeweiligen Lehrkraft und der Hundeführerin oder dem Hundeführer noch detailliertere Abstimmungen getroffen werden. Auch individuelle Wünsche werden berücksichtigt.
- Im Klassenraum sollte ein Sitzhalbkreis vorbereitet sein, damit die Schülerinnen und Schüler den gleichen Abstand zum Hund halten können.
- Alle für diesen Unterricht eingesetzten Hunde sind speziell hierfür geprüft und ausgebildet, gut erzogen und selbstverständlich aggressionsfrei.

Anfragen an:

Hunde helfen Menschen e.V.

Postfach 1401

33146 Salzkotten

Tel.: 05258 – 21505 – Fax 05258 – 21492

Email: Hunde-helfen-Menschen@t-online.de

Homepage: www.Hunde-helfen-Kids.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter
der Allgemeinen Förderschule Gransee
Straße des Friedens 9/10
16775 Gransee**

neu zu besetzen.

Aufgaben

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an För-

derschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
Perleberg
Berliner Straße 49

19348 Perleberg**

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

**stellv. Schulleiterin
oder stellv. Schulleiter
der Comenius-Schule, Städtische Förderschule
für Geistigbehinderte
Zum Teufelssee 6
14 478 Potsdam**

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern,

- Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall sollte die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Tätigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulumt
Brandenburg an der Havel
Kirchhofstr. 1-2**

14 776 Brandenburg

zu richten.

Beim **Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland** ist zum 1. September 2002 die Stelle einer/eines

**Referentin/Referenten
Oberstudienrätin/Oberstudienrat
Bes.Gr. A 14 BBesG, Kennziffer 1 1/2002**

zu besetzen.

Die Stelle kann auch mit einer/einem Angestellten nach Verg.Gr. II a/I b BAT besetzt werden.

Arbeitsgebiet:

Angelegenheiten des Bund-Länder-Ausschusses für Schulische Arbeit im Ausland (BLASchA); Fragen der Förderung der deutschen Sprache in MOE/GUS; Angelegenheiten der Berichterstattegruppen des BLASchA, insbesondere für Abschlussprüfungen an Auslandsschulen, Grundsatzfragen der gymnasialen Oberstufe und der Prüfungen für die Erlangung der deutschen Hochschulreife; Angelegenheiten der Rechtsordnung an Auslandsschulen.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II/ Sekundarstufe I und II bzw. für das Lehramt an Gymnasien. Es kommen hauptsächlich Studienrätinnen/Studienräte mit entsprechender Auslandsschul- und Schulverwaltungs-/aufsichtserfahrung in Betracht, deren Ernennung mindestens ein Jahr zurück liegt.

Fachliche Anforderungen:

- Auslandsschulerfahrung und Schulverwaltungserfahrung
- Erfahrung in der Abiturprüfung
- gute Kenntnisse im Umgang mit EDV

Das darüber hinaus gehende Anforderungsprofil kann eingesehen bzw. angefordert werden.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist auch die aktuelle Dienstliche Beurteilung/Dienstleistungsbericht (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen.

Wir streben eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert.

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Neben der Besoldung wird eine Ministerialzulage (Landesbehörde auf Regierungsebene) in entsprechender Anwendung der für die obersten Bundes- und Landesbehörden geltenden Vorschriften gezahlt.

Bewerbungen mit tabellarischer Tätigkeitsübersicht, Lebenslauf sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht werden innerhalb von drei Wochen unter Angabe der Kennziffer erbeten an das

**Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Lennestraße 6,
53113 Bonn.**

Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stellen für Schulleiter/innen an deutschen Schulen im Ausland aus:

1. Deutsche Schule Caracas, Venezuela

Besetzungsdatum: 01.09.2003
Bewerbungsende: 31.08.2002

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 904

Reifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes.Gr.A15/A16 Verg.Gr.Ia/I BAT-O

Spanischkenntnisse sind erforderlich

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet. Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 2. BA - Fr. Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten. Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebenen Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für

die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

2. Deutsche Schule Washington, USA

Besetzungsdatum: 01.09.2003

Bewerbungsende: 31.08.2002

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 -13

Schülerzahl: 518

Reifeprüfung

Sekundarabschluss des Landes (High School Diploma)

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 15/A16 Verg. Gr. I a/I BAT - O

Englischkenntnisse sind erforderlich

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft der Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2. BA – Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebenen Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.



Typen gefragt!

Ihre Schüler treffen Unternehmensvertreter. Und fragen nach Berufseinstieg, Entwicklungsperspektiven und Ausbildungsplätzen.

Ihre Schüler treffen auch Studienberater und Hochschuldozenten. Und fragen nach Studiengängen, Abschlussarten und Zukunftschancen.

Und das Beste ist: Sie erhalten genau die Antworten, die den Eintritt ins Studien- und Berufsleben erleichtern. Und wo? Auf der Abiturientenmesse Einstieg Abi. Nationale und internationale Unternehmen und Hochschulen, Vertreter aus Berufsverbänden, privaten Bildungsträgern und öffentlichen Institutionen stehen Ihren Schülern bei Fragen rund um die Studien- und Berufswahl Rede und Antwort.

Weitere Infos zu Ausstellern und Begleitprogramm unter www.einstieg-abi.de oder Tel.: 0221-3 98 09-66.

Messe Berlin, 13. – 14. Sept. 2002



Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg